



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Februar 2025  
Seite 1 von 5

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen 523 01.10.00-  
000003 2025-0001620  
bei Antwort bitte angeben

- Nur per E-Mail -

Telefon 0211 837-2496  
Telefax 0211 837-2200  
FP-523@mkjfgfi.nrw.de

## **Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) in den Bezirksregierungen**

-Erlass „Regionales Rückkehrmanagement“ vom 08. August 2017 sowie  
-Erlass „Regionale Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) in den  
Bezirksregierungen“ 29. Oktober 2018

Die Regionalen Rückkehrkoordinationsstellen bei den  
Bezirksregierungen (RRK) des Landes Nordrhein-Westfalen haben  
bereits im Jahre 2018 ihre Arbeit aufgenommen und sind inzwischen  
erfolgreich etabliert.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen haben sie sich zu einem  
wichtigen Baustein des nordrhein-westfälischen Integrierten  
Rückkehrmanagements entwickelt. Auf Basis der in der Praxis  
fortgeschrittenen Arbeitsprozesse erscheint eine Ausschärfung der  
Aufgaben und Befugnisse der RRK angezeigt und sinnvoll. Hierzu nehme  
ich Bezug auf die o.g. Erlasse.

### **I. Personalausstattung der RRK**

Bei der Verteilung der im Landeshaushalt 2019 für den Asylbereich bei  
den Bezirksregierungen neu ausgewiesenen Planstellen waren speziell  
für das Rückkehrmanagement 33 Planstellen entsprechend der  
Aufteilung nach FlÜAG-Schlüssel wie folgt vorgesehen:

Anzahl						
Laufbahn- Gruppe	BezReg Arnsberg	BezReg Detmold	BezReg Düsseldorf	BezReg Köln	BezReg Münster	Gesamt
2.2	3	2	4	4	2	15
2.1	1	1	2	1	1	6
2.1	2	1	4	3	2	12

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Es ist festzustellen, dass es bislang nicht zu einer vollständigen Umsetzung dieser Stellenvorgaben gekommen ist. Insoweit wurde Ziffer III. des o.g. Erlasses vom 29. Oktober 2018 nicht umfänglich berücksichtigt. Ich bitte Sie, die damals vorgesehenen Planstellen umgehend dem Rückkehrmanagement zuzuweisen.

## **II. Aufgaben der RRK**

### **1. Freiwillige Rückkehr**

Die RRK koordiniert, fördert und begleitet die freiwillige Rückkehr von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen sowie die beschleunigte Rückführung von Ausreisepflichtigen aus den Kommunen und den Landesaufnahmeeinrichtungen in den Regierungsbezirken, einschließlich der Verfolgung der ausländerrechtlichen Praxis bei der Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Absätze 2 bis 2b Aufenthaltsgesetz und der auf die Aussetzung der Abschiebung, Ausreisepflicht und Ausreise bezogene Sicherstellung ausreichender Datenqualität des Ausländerzentralregisters.

### **2. Fallmanagement NRW**

Das Fallmanagement NRW beinhaltet die Koordination, Förderung und Begleitung aufenthaltsrechtlicher Verfahren und ggf. aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei ausländischen, strafrechtlich auffälligen Personen sowie bei ausländischen Personen mit erheblich negativem Sozialverhalten in den kommunalen Unterbringungseinrichtungen und den Landesaufnahmeeinrichtungen.

Die Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen nehmen zur Erfüllung ihrer Funktion insbesondere folgende Aufgaben wahr:

#### **a. Aktive Unterstützung**

Die Falleinbringung in das Fallmanagement NRW erfolgt u.a. aufgrund von polizeilichen Meldungen und Pressemeldungen sowie durch Eingaben der Ausländerbehörden. Zudem können Fallaufnahmen auch auf Basis von Meldungen der (Not)Unterkunftseinrichtungen geprüft werden. Die Dezernate 20 können in diesen Fällen aktiv eingebunden werden. Daneben ist die proaktive Fallakquise durch die RRK möglich und sinnvoll. Diesbezüglich ermitteln die RRK eigenständig und

vorausschauend die jeweiligen Ausreisebedarfe in den Regierungsbezirken u.a. durch Auswertung regionaler und überregionaler Lagebilder und nehmen die Fälle mit hervorgehobenen Ausreisebedarf in das Fallmanagement auf. Die proaktive Fallakquise soll über die Auswertung von Lagebildern hinaus erfolgen.

Ist ein Fall in das Fallmanagement aufgenommen, unterstützen die RRK die unteren Ausländerbehörden bei der Aufgabenwahrnehmung eigeninitiativ auch mit den Mitteln der Aufsicht (s. Ziff. III). Sie fördern die Fortentwicklung von Einzelfällen durch

- Vorschläge und Weisungen zu Maßnahmen,
- fachliche Begleitung von Maßnahmen,
- Übernahme einzelner Aufgaben,
- Nutzung des Netzwerkes

und steuern so mit dem vorrangigen Ziel der Rückführung, aber auch aus gefahrenabwehrenden Aspekten.

Sie begleiten aktiv Fälle mit besonderem Gefahrenpotenzial und/ oder von medialem Interesse, auch wenn eine Rückführung in Kürze nicht realisierbar erscheint, als zusätzlicher gefahrenabwehrender Baustein in Abstimmung mit den vorrangig zuständigen Sicherheitsbehörden mit dem Ziel der mittel- und langfristigen Herbeiführung der Rückkehr.

Hierzu zählt u.a. die Fallbegleitung von ausländischen Mehrfach- und Intensivstraftätern sowie ggf. weitere hervorgehobene Personengruppen.

#### b. Beratung

Die RRK informieren und beraten Netzwerkpartner und beteiligte Akteure über allgemeine Fragen des Fallmanagements.

Die fachliche Beratung der Ausländerbehörden, Netzwerkpartner und sonstigen Akteure werden durch die RRK daneben einzelfallbezogen durchgeführt. Sie kann bilateral, aber auch in Fallkonferenzen unter Einbeziehung der verschiedensten fachlich eingebundenen Akteure stattfinden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig und erfolgskritisch, dass die RRK eigeninitiativ das Netzwerk der relevanten Akteure stetig erweitern und vertiefen.

Der Austausch soll in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf der RRK, der Ausländerbehörden, der Netzwerkpartner oder sonstiger Akteure durchgeführt werden. Sie dient der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zeitnahen Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die ausländerrechtlich zuständige Behörde.

### c. Controlling

Die Aufgabenwahrnehmung durch die RRK setzt ein kontinuierliches und zielgerichtetes Controlling voraus. Das Controlling dient der Planung, Koordination und Sicherung aufenthaltsbeendender Maßnahmen von Fällen des Fallmanagements. Diesbezüglich halten die RRK die Aktivitäten der unteren Ausländerbehörden nach und steuern Prozesse auf dieser Basis.

In diesem Rahmen unterhalten die RRK ein eigenes Haftfallmanagement für den Bereich der Strafhaft. Zweck ist es, der Entlassung von Straftäter:innen ohne rechtzeitige Prüfung von ausländerrechtlichen Maßnahmen mit dem Ziel der vorrangigen Rückführung sowie aus gefahrenabwehrenden Aspekten vorzubeugen.

Die RRK generieren hierzu eigeninitiativ Strafhaftfälle und halten die Entlassungszeitpunkte nach. Im Falle der perspektivischen Entlassung informieren sie die zuständigen Ausländerbehörden und ggf. anderen relevanten Akteure so rechtzeitig, dass Handlungsspielräume bestehen und halten diese u.a. zur Prüfung und Einleitung geeigneter Maßnahmen mit dem vorrangigen Ziel der Rückführung aus der Haft heraus an. Dabei unterstützen sie wie oben beschrieben. Zum Generieren, Aktualisieren der Fälle und Erleichterung der Zusammenarbeit mit den JVA betreiben sie aktiv die Kontaktpflege. Darüber hinaus melden die Ausländerbehörden den RRK die bei ihnen bekannten Haftfälle.

Das Controlling ist nicht auf die Fälle der Strafhaft beschränkt.

Die RRK führen darüber hinaus eine abgestimmte Fallmanagement-Statistik.

## **III. Befugnisse der RRK**

Die RRK handeln als Teil der Landesverwaltung im Rahmen der Befugnisse der Bezirksregierungen als obere Ausländer- und Aufsichtsbehörden gem. § 7 Abs. 2 OBG sowie § 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 4-7 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO).

Sie führen gem. § 18 Abs. 3 ZustAVO die Aufsicht über die Zentralen Ausländerbehörden und gem. § 18 Abs. 5 ZustAVO die Aufsicht über die unteren Aufsichtsbehörden im Rahmen der Sonderaufsicht (vgl. § 119 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 GO NRW).

Dies beinhaltet die Rechtsaufsicht. Zweckmäßigkeitsweisungen sind im Rahmen von § 9 Abs. 2 und 3 Ordnungsbehördengesetz NRW möglich.

Seite 5 von 5

Das für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium ist oberste Aufsichtsbehörde (vgl. § 18 Abs. 1 ZustAVO). Es führt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 LOG NRW die Fachaufsicht über die Bezirksregierungen. Ihm obliegt damit die Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsaufsicht gegenüber den RRK.

Im Auftrag

